



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandnetz der Gemeinde Seebach

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach am 17.10.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeinde Seebach wird ab dem 01.01.2018 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Breitbandnetz“ einen Eigenbetrieb führen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet ein Breitbandnetz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden dazu verpflichten in anderen Gemeinden ein Netz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderen Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Er kann Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die Aufgaben der Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und der Abschluss von Verträgen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 10.000 € festgesetzt.

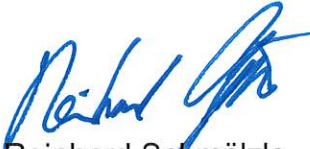
§ 4 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt ab dem 01.01.2023 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Seebach, den 18.10.2024



Reinhard Schmälzle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.